

Niederschrift

Samtgemeinde Hesel

über die **öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates Hesel** (XII/SGR/24) am Dienstag,
17.03.2026 in Holtland – Dorfgemeinschaftshaus Holtland

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 20:53 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Melanie Nonte

stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Ackermann

Johann Aleschus

Jan Boelsems

Thomas Bohlen

Erwin Burlager

Johann Burlager

Gerd Dählmann

Anja Dirks

Arno Hillrichs

Bernhard Janssen

Hans-Hermann Joachim

Adolf Junker

Holger Kleihauer

Erwin Köster

Andreas Rademacher

Regina de Riese

Manfred Schlömp

Edgar Uden

Uwe Themann

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Gerd Fecht

Harald Freudenberg

Ingo Groß

Karl-Heinz Groß

Dieter Nagel

Johannes Poppen

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. entfällt
5. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Neufassung der Verwaltungskostensatzung
Vorlage: SG/2025/572
8. Anpassung der Verwaltungsrichtlinien gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG
Vorlage: SG/2026/006
9. Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 2 (Einrichtungs-/Ausstattungsgegenstände Mensa Holtland)
Vorlage: SG/2026/029
10. entfällt
11. Preisanpassung der Essensportionen der Mensa Holtland
Vorlage: SG/2026/032
12. Fristlose Kündigung der Heranziehungsvereinbarung nach dem SGB II
Vorlage: SG/2026/039
13. Änderung der Umweltförderrichtlinie der Samtgemeinde Hesel
Vorlage: SG/2025/653
14. Anträge
15. Anfragen
16. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde
17. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Frau Nonte begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates um 19:00 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Es sind 20 stimmberechtigte Mitglieder des Samtgemeinderates anwesend. Gegen die ordnungsgemäße Ladung erhebt sich kein Widerspruch. Sodann stellt die Samtgemeinderatsvorsitzende Melanie Nonte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Herr Holger Kleihauer beantragt die Tagesordnungspunkte 7 und 8 nach hinten schieben. Der Antrag wird bei mehrheitlich (1 Ja-Stimme, 19 Nein-Stimmen) abgelehnt.

Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann teilt mit, dass die Niederschrift zu TOP 4 nicht vollständig hochgeladen wurde und regt an, die Genehmigung erst in der nächsten Sitzung behandeln.

Erwin Burlager stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt 10 zu vertagen. Dies findet mehrheitlich Zustimmung (8 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen, 7 Nein-Stimmen).

Sodann stellt Frau Nonte die Tagesordnung in der geänderten Form fest.

4 entfällt

5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses

Seit der letzten Sitzung des Samtgemeinderates tagte der Samtgemeindeausschuss zwei Mal. Sofern die Angelegenheiten nicht ohnehin heute zur Beschlussfassung anstehen, darf ich über einige weitere Entscheidungen berichten. Jedoch möchte ich mich zunächst einem besonderen Schwerpunktthema und einer knackigen Herausforderung widmen, der Personalgewinnung und – bindung.

Durch die ständige Fluktuation im Personalbereich führen zu deutlichen Mehrbelastungen durch Akquise, Bewerbungsverfahren, Einarbeitung... und höheren finanziellen Aufwendungen. Der Markt um Fachkräfte ist heiß umkämpft, dabei haben sich öffentliche Arbeitgeber nicht nur der privaten Konkurrenz, die oftmals mit höheren Gehältern und anderen besonderen Leistungen locken, zu stellen. Auch untereinander wird hart um Fachkräfte gerungen und diese Bedingungen sind schon länger nicht mehr auf eine besondere Fachrichtung beschränkt. Es ist völlig egal, ob wir nach Führungs-kräften, Verwaltungsangestellte oder -beamte, Auszubildende, Raumpflegekräfte, Erzieherinnen, Gemeindearbeiter im Straßenbau oder der Grünanlagepflege, der Hauswirtschaft oder anderen Bereichen suchen. Wenn sich diese Rahmenbedingungen nicht bald grundlegend ändern sollten, werden die aktuellen tariflichen Regelungen sich dem allgemeinen Niveau anzupassen haben oder Pflichtaufgaben können nicht weiter erfüllt werden. Eine solche Anpassung ist bereits bei vielen öffentlichen Arbeitgebern zu beobachten, die beispielsweise die Eingruppierung von Raumpflegekräften verändert haben und dadurch auch auf die Samtgemeinde Hesel Druck zum Nachziehen ausüben. Gleichzeitig steht eine solche Entwicklung völlig konträr zu den immer geringeren finanziellen Spielräumen.

Personalangelegenheiten:

Die Stelle der Präventionskraft konnte mit Herrn Hendrik Rubien aus Weener neu besetzt werden. Die Vertragsunterzeichnung ist für den morgigen Tag vereinbart, auch wird die Frage des frühzeitigen Dienstbeginns bei diesem Treffen geklärt.

Die Stelle im Ordnungsamt, Sachgebiet 21, mit Gewerbeangelegenheiten, Überwachung des ruhenden Verkehrs, Gaststättenrecht, Maßnahmen nach dem NHundG, Mitarbeit im Brand, Zivil- und Katastrophenschutz, Vertretung im Standesamt und die Bearbeitung von Ordnungsangelegenheiten wurde öffentlich ausgeschrieben, es sind neun Bewerbungen eingegangen. Die Vorstellungsgespräche sind am 10.03.2026 durchgeführt worden. Es waren zwei Bewerbende wurden eingeladen. Frau Ayach aus Uplengen soll ihren Dienst zum 01.07.2026 antreten.

Die Mitarbeiterin der bis zum 31.12.2026 befristet geförderten Stelle im Fördermittelmanagement hat ihr Arbeitsverhältnis zum 30.06.2026 gekündigt.

Im Bauamt hatten und bzw. besteht immer noch ein hoher Krankenstand. Der Mitarbeiter aus dem Tiefbaubereich war wg. Krankheiten für 3 Wochen ausgefallen. Im Hochbaubereich sind eine Mitarbeiterin für 5 Wochen und ein weiterer Mitarbeiter seit Beginn des Jahres für voraussichtlich 6 Monate ausgefallen. Entsprechend kommt es derzeit zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Bauprojekte.

Neubau Kita Brinkum mit Bewegungshalle:

- Einbauküchen	40.600 €
- Sportgeräte und Ausstattung	34.500 €
- Außenspielgeräte	44.000 €
- Ausstattung Innenbereich	114.000 €
- Photovoltaikanlage Nachtrag	21.000 €
- Bauschlussreinigung	12.700 €

Instantsetzungsarbeiten an der Grundschule Hesel

Auftragsvergabe für die Dachsanierung	79.500 €
---------------------------------------	----------

Samtgemeindestraße Moormerlandstraße

Auftragsvergabe für die Sanierung	1.300.000 €
-----------------------------------	-------------

Neubau Stützpunktfeuerwehr Holtland

Die Empfehlungen des Fachausschusses zum Neubau eines Feuerwehrhauses für die Stützpunktwehr Holtland wurden vom Architekturbüro aufgegriffen und in Form von drei verschiedenen Dachvarianten mit einer Grobschätzung der Kosten vorgelegt. Nach der Priorisierung für eine Dachform und einigen weiteren Änderungen zum Ursprungs-entwurf sollen die Baupläne und Kostenberechnungen angepasst und im Ausschuss für Hoch- und Tiefbau zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

Förderprogramm Vital Village

Bewilligung der Fördersumme	30.000 €
-----------------------------	----------

Petition

Der Landkreis Leer hat als Kommunalaufsichtsbehörde am 10.02.2026 vom Land die Mitteilung erhalten, dass die Eingabe hinsichtlich der Beschwerde über die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Uwe Themann, Joachim Duin und Anja Janßen im Petitionsausschuss behandelt worden ist. Am 17.12.2025 befasste sich der Petitionsausschuss mit der Angelegenheit und konnte kein Fehlverhalten im Umgang mit den Dienstaufsichtsbeschwerden feststellen.

Die Mitteilung an den Petitionsausschuss erfolgte anonymisiert, so dass nur vom Samtgemeindebürgermeister und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Samtgemeinde die Rede war.

Sporthalle Holtland

Während der Ferien kam es zu einer Störung der Heizungsanlage in der Sporthalle Holtland. Diese ging zum wiederholten Male auf Störung. Daher wurde in der vergangenen Woche eine Fachfirma mit der Überprüfung der Anlage beauftragt.

Die Anlage konnte entstört und provisorisch wieder in Betrieb genommen werden. Nach Rückmeldung der Fachfirma mussten noch erforderliche Ersatzteile bestellt werden, deren Einbau im Laufe des heutigen Tages erfolgten. Dieser Störfall zeigt die dringende umfassende Sanierungsbedürftigkeit dieser Einrichtung, deshalb bleibt zu wünschen, dass der gestellte Förderantrag positiv beschieden wird.

Mitteilungsverordnung

Gemäß der Mitteilungsverordnung müssen Zahlungen künftig elektronisch an das Finanzamt gemeldet werden. Es gilt eine Bagatellgrenze von 3.000,00 Euro. Hierunter fallen

beispielsweise Aufwandsentschädigungen und Mietzahlungen. Die Daten müsse nun rückwirkend die Jahre 2024 und 2025 an das Finanzamt übermittelt werden.

Kommunalwahlen 2026

Die Wahlleitung hat auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel Wahlbekannt-machungen zur Wahl des Samtgemeinderates, der Direktwahl sowie zum Wahlausschuss veröffentlicht.

Ferienpass und Freizeiten

Eine Vielzahl von Angeboten zum Ferienpass und zu Freizeiten wurde im Internetshop veröffentlicht. Hierzu zählen auch wieder eine Freizeit in den Harz und die bleibt Aqua-Disco. Weiterhin gibt es eine Vielzahl kreativer und sportlicher Angebote. Durch die gebotene Breite sollte für jeden etwas dabei sein. Auch die noch vor wenigen Tagen als Versuchsballon ausgeschriebene 5tägige Freizeit auf Wangerooge war innerhalb von wenigen Stunden völlig ausgebucht. An interessierten Kindern und Jugendlichen mangelt es nicht, dafür aber an ehrenamtlich tätigen Betreuungskräften. Interessenten können sich gerne melden.

Resilienz & Orientierung in der Lebensmitte

Christina Roskam und Kirsten Becker-Koens aus dem Sachgebiet Zusammenleben waren erfreut über die große Resonanz und dem gelungenen Abend am 03. März in der Villa Popken. 40 interessierte Frauen bedeuteten eine ausverkaufte Veranstaltung.

Bauwagen für den Kindergarten Hesel

Am 02. März übergab das Architekturbüro 3D aus Leer den fertiggestellten Bauwagen. Das „Frühlingserwachen“ des Kindergartens war dafür ein würdiger Rahmen. Ich konnte im Rahmen einer kleinen Feierstunde die Beteiligung der Kinder besonders würdigen. Der Kindergarten in Hesel hat ein zusätzliches Highlight und einen Baustein, talentiertes Fachpersonal auf die besondere Ausrichtung dieser Einrichtung aufmerksam zu machen.

Kita-Platzvergabe

Unsere Samtgemeindeverwaltung arbeitet derzeit mit Hochdruck an der KITA-Platzvergabe zum 01.08.2026. Viele Eltern brauchen möglichst schnell Planungssicherheit. Der Anmeldeschluss war wie immer der 28.02.2026. Eltern die in den letzten Tagen der Frist angemeldet hatten konnten bis zum 7. März noch die Arbeitgeberbescheinigung nachreichen. Es gibt gute Nachrichten: Alle Kinder im Ü3 Bereich werden einen Platz innerhalb der Samtgemeinde angeboten bekommen. Auch im Krippenbereich sind alle Platzanfragen für die Kinder ab 1 Jahr vorhanden. Die Zusagen sollen für die Kiga-Eltern in der 11. KW verschickt werden. Die Krippeneltern erhalten dann voraussichtlich innerhalb der 12. KW eine Nachricht.

Wie immer kommt durch die Flexikinder (Schuleingangsuntersuchung ist in Holtland z. B. erst im Juni) noch etwas Bewegung ins System. Weiterhin melden erste Eltern ihre Kinder bereits wieder ab, da die Andreaskirchengemeinde Firrel ihre Waldgruppe wohl weiterführen möchte oder weil man in einer anderen Einrichtung einen Platz erhalten hat.

Kindertagesstätte Brinkum

Die Kindergartengruppe soll planmäßig am 01.04.2026 eröffnet werden. Die Bewegungshalle wird anschließend fertiggestellt. Die Bauendreinigung beginnt nach Auftragsvergabe am 12.03.2026. Im KiTa-Bereich laufen derzeit die Endmontagen der einzelnen Gewerke. Der Hauswasseranschluss wurde verlegt. Die Tiefbauarbeiten laufen seit Montag. Die PV-Module sind installiert, aktuell erfolgen die elektrische Verdrahtung und die Montage der Wechselrichter.

Der Umzug aus dem Provisorium in der DGA Brinkum ist für den 1. April 2026 mit einer kleinen Feier vorgesehen, die eigentliche offizielle Einweihung wird im Sommer nach Fertigstellung der Außenanlagen erfolgen.

Mensa Holtland

Derzeit werden die Dach- und Zimmereiarbeiten am Erweiterungsbau und am Nebengebäude ausgeführt. Im Inneren des Erweiterungsbaus laufen aktuell die Putzarbeiten. Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist voraussichtlich für Ende Mai 2026 vorgesehen.

Schwimmbad Hesel

Das im Schwimmbad installierte Blockheizkraftwerk (Baujahr 2013) weist wiederholt Zündaussetzer auf und hat ein Anlagenalter von rund 13 Jahren erreicht. Nach Einschätzung des Herstellers ist ein weiterer Betrieb wirtschaftlich und technisch nicht mehr sinnvoll. Die Anlage ist daher seit dem 03.03.2026 außer Betrieb.

Für den laufenden Schwimmbetrieb ergeben sich zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen, da die Wärmeversorgung weiterhin über den vorhandenen Spitzenlastkessel sichergestellt werden kann. Einschränkungen sind derzeit nicht zu erwarten, solange dieser störungsfrei arbeitet.

Ein Angebot für einen möglichen Motoraustausch am bestehenden BHKW liegt aktuell noch nicht vor. Sobald hierzu weitere Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.

Unabhängig davon besteht die Notwendigkeit, die zukünftige Wärmeversorgung des Schwimmbades grundsätzlich zu prüfen. Dabei sollen verschiedene Optionen betrachtet werden, etwa ein Motoraustausch oder ein neues BHKW, der Einsatz alternativer Technologien wie Photovoltaik oder Solarthermie sowie mögliche Synergien durch eine gemeinsame Wärmeversorgung mit anderen kommunalen Gebäuden. Ziel ist eine langfristig wirtschaftliche, nachhaltige und technisch sinnvolle Lösung unter Berücksichtigung der kommunalen Wärmeplanung.

Moormerlandstraße

Das Baustartgespräch mit der Fa. Strabag wird voraussichtlich am 19.03.2026 stattfinden.

Der gefährliche Abfall (Asphalt) wird zeitnah vorab des Baustartgespräches bei der Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall elektronisch angemeldet.

Die Genehmigung hierzu kann bis zu 2 Wochen dauern und bevor diese nicht vorliegt, darf Fa. Strabag nicht mit dem Fräsen der Straße beginnen. Baustart ist für Ende März 2026 anberaumt. Spätestens nach Vorliegen der o.g. Genehmigung.

Timmeler Straße

Aufgrund der Lage der Straße im Naturschutz- und Landschaftsschutz-gebiet war gemäß der Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Der Auftrag für diese Kartierung wurde im letzten Jahr an Frau Wiese-Liebert vergeben. Derzeit wird noch an einem Förderantrag gearbeitet, welcher für dieses Maßnahme bis zum 01.06.2026 eingereicht w

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

7 Neufassung der Verwaltungskostensatzung

Vorlage: SG/2025/572

Sachverhalt:

Aufgrund des vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes zur Verfügung gestelltem Satzungsmusters ist eine Neufassung der Verwaltungskostensatzung sinnvoll.

Mit inzwischen außer Kraft getretenem Runderlass des Innenministeriums vom 19.7.1990 (Nds. MBl. S. 997) war ein Satzungsmuster über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) für die niedersächsischen Kommunen veröffentlicht worden. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat dieses Muster in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Innen- und Finanzministerium sowie der kommunalen Praxis aktualisiert und an die geänderten Rechtsvorschriften angepasst.

Das Satzungsmuster enthält nach wie vor allgemeine Regelungen und einen Kostentarif für die Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis. Es ergänzt die Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) samt Kostentarif, welche entsprechende Regelungen für die Landesbehörden und für die Verwaltungskosten im übertragenen Wirkungskreis der Kommunen enthalten. Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) über Verwaltungsgebühren (§ 4) verweisen im Wesentlichen auf das Verwaltungskostenrecht des Landes. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Kommunen für die Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis die gleichen Rechtsvorschriften anwenden, mit denen sie bereits aus dem Verwaltungskostenrecht des übertragenen Wirkungskreises vertraut sind (vgl. Regierungsvorlage eines Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, LT-Drs. 7/975, Begründung zu § 4 Nr. 2). Dementsprechend lehnt sich das Satzungsmuster – nach wie vor – eng an das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz an und folgt auch im Kostentarif soweit wie möglich den Kostenvorschriften des Landes. Denn regelmäßig kann davon ausgegangen werden, dass eine Verwaltungstätigkeit im eigenen Wirkungskreis nicht mehr oder weniger aufwendig ist als eine vergleichbare Verwaltungstätigkeit im übertragenen Wirkungskreis. Das schließt jedoch nicht aus, dass die Kommune für einzelne Verwaltungstätigkeiten nach Überprüfung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes höhere oder niedrigere Gebühren als nach der AllGO in ihrer Verwaltungskostensatzung festlegt.

Zur besseren Anwendbarkeit des Musters wurden gleichwohl eine Reihe von Vorschriften des NVwKostG in den Satzungstext für die Kommunen aufgenommen. Hintergrund ist die bessere Lesbarkeit für den Anwender, der insoweit nicht neben der eigenen Satzung gleichzeitig auf das NVwKostG zurückgreifen muss.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht mehrheitlich (18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

**Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der aktuell gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Hesel werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe

§ 3

Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen. Bei wiederkehrenden Leistungen ist dabei ein Jahresbetrag zugrunde zu legen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Samtgemeinde Hesel die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Samtgemeinde Hesel kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Samtgemeinde Hesel kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Dabei ist maßgeblich das öffentliche Interesse an dem (teilweisen) Verzicht der Gebührenerhebung selbst, nicht an der sie auslösenden Amtshandlung.

§ 6

Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit

aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Samtgemeinde Hesel abgegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Samtgemeinde Hesel einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10

Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Samtgemeinde Hesel unter <https://rathaus.hesel.de/Datenschutz> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den

- vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
- Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.
- Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.
- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Verwaltungskosten der Samtgemeinde Hesel vom 22.05.1996 außer Kraft.

Hesel, 17.03.2026

**Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister**

Uwe Themann

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Hesel

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Stand: 01.03.2026

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarzweiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4	- bei Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.1.4:</u> Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2.4	- Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.2.4:</u> Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.3.1	- per E-Mail / per Downloadlink	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 15,00
1.3.2	- per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 25,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	nach Zeitaufwand
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 2,00 höchst. 8,00 je Seite
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Zeitaufwand
2.4	Ausstellen einer Bescheinigung	nach Zeitaufwand
2.4.1	- über einen ausländischen Studienabschluss	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 70,00
2.4.2	- über die Bewertung eines anderen ausländischen Bildungsnachweises oder eines inländischen Bildungsnachweises	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 54,00

	Anmerkung zu Nr. 2.4 Gebühren nach Nr. 2.4 werden nicht erhoben, wenn Gebühren nach einer anderen Nummer zu erheben sind.	
2.5	Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.5: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind: a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde, d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit, i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.	
2.6	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)	nach Zeitaufwand, mind. 35,00
2.7	Löschungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich	nach Zeitaufwand
3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1.	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00
	Anmerkung zu Nr. 3.1	

	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben. c) Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr. 1.3 zu erheben.	
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften ö. ä.	nach Zeitaufwand
3.3	Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25,00
	Anmerkung zu Nr. 3.3: a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist. b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
3.4	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
4	Abgaben	
4.1	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Haushaltsjahr	10,00
4.2	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	10,00
4.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00
4.4	Zweitausfertigung vom Abgabenbescheid	10,00
5	Nutzung des Archives	
5.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	2,00
5.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag	10,00
5.3	Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte	nach Zeitaufwand

	<u>Anmerkung zu Nr. 5:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung sind lediglich die Auslagen zu erstatten. Ansprüche	
--	--	--

	Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.	
	<u>Anmerkung zu Nr. 5.3:</u> Der Betrag der vom Landesarchiv für die Nachforschung erhoben wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	nach Zeitaufwand
7	Abwasserbeseitigung	
7.1	Entwässerungsgenehmigungen	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 7.1:</u> Nach dieser Tarifstelle wird nur der Verwaltungsaufwand erhoben. Für die ggf. stattfindende Inanspruchnahme der Einrichtung für Abwasserbeseitigung ist eine Beseitigungsgebühr nach der Abwassergebührensatzung zu erheben.	
7.2	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben	nach Zeitaufwand
7.3	Abnahme der Abwasseranlage	nach Zeitaufwand
9	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	
9.1	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	75,00
9.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
9.3	Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag
10	Antragskonferenz	
	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand
11	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand

12.2	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung
------	---	---

		festzusetzenden Gebühr
	Anmerkung zu Nr. 12.1 und 12.2: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.	
12.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 12.3:</u> Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war.	
12.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 12.4:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 13 zu erheben ist.	
12.5	Rechtsbehelfe	
12.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	
12.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1 ½ -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
12.5.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
12.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 12.5.2:</u> Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.	
13	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	nach Zeitaufwand, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchstens 10.000
	<u>Anmerkung zur Nr. 13:</u> a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung.	

	b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss, bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat. c) Mit Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.	
14	Allgemeiner Auffangtatbestand	
	Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand

8 Anpassung der Verwaltungsrichtlinien gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

Vorlage: SG/2026/006

Sachverhalt:

Die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) vom 03. April 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2025 enthält neue Wertgrenzen.

Bei den Liefer- und Dienstleistungen, sowie bei den Bauleistungen kann bis zu einem Gesamtauftragswert von 20.000,00 Euro (netto) direkt vergeben werden (Direktauftrag).

Mit Schreiben vom 19.06.2025 hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Leer die Vorlagegrenzen erhöht. Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen müssen demnach ab einem netto Gesamtauftragswert von 20.000,00 Euro und Bauleistungen ab einem netto Gesamtauftragswert von 50.000,00 Euro dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt werden.

Es wird festgelegt, dass die Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen bis zu einem Wert von 20.000,00 Euro netto, analog zu dem Beschluss der Gemeinde Hesel am 27.11.2025, zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört. Über alle Maßnahmen mit einem Auftragswert von 10.000,00 € informiert die Verwaltung den Samtgemeindeausschuss quartalsweise in geeigneter Form.

Des weiteren soll die Wertgrenze der Niederschlagung von Forderungen auf 10.000,00 € erhöht werden um die Effizienz des Geschäfts der laufenden Verwaltung zu erhöhen.

Sitzungsverlauf:

Nach weiterer kurzer Aussprache ergeht einstimmig (18 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die anliegende Verwaltungsrichtlinie wird beschlossen.

9 Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 2 (Einrichtungs-/Ausstattungsgegenstände Mensa Holtland)

Vorlage: SG/2026/029

Sachverhalt:

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, funktionalen und wirtschaftlichen Betriebes wurden im Rahmen der Mensaerweiterung am Standort Holtland zusätzliche Lagermöglichkeiten und Küchenausstattungen geschaffen. Die bauliche Maßnahme umfasst die Einrichtung eines Trockenlagers sowie eines separaten Kommissionierungsraums, die eine ergänzende Ausstattung erfordern.

Vorgesehen sind die Anschaffung von Regalsystemen für das Trockenlager, Regalen sowie Ober- und Unterschränken für den Kommissionierungsraum sowie eines elektrischen Kochkessels, eines Schnellkühlers/Schockfrosters, einer Spiralteigknetmaschine und eines Umluftkühlschranks jeweils einschließlich Zubehör.

Die Investitionen ermöglichen eine Ausweitung der Eigenproduktion und reduzieren künftig laufende Mehrkosten durch Fremdbezug sowie Lebensmittelverluste. Insbesondere der Einsatz des Schnellkühlers/Schockfrosters trägt zur wirtschaftlichen und ressourcenschonenden Betriebsführung bei und führt mittel- bis langfristig zu einer Effizienzsteigerung und Kostenentlastung.

Die Anschaffung mit einem Einzelwert von über 1000,- € sind buchhalterisch als Investitionsausgaben zu behandeln. Die dafür ursprünglich im laufenden Haushalt eingeplanten Mittel sind somit auf die Investitionsmaßnahme umzubuchen.

Es kommt daher eine außerplanmäßige Bereitstellung gem. § 117 Abs 1 NKomVG in Betracht.

Die Deckung in Höhe von 40.000,00 € erfolgt aus den ursprünglich im laufenden Haushalt eingeplanten Mitteln.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

Sitzungsverlauf:

Nach ausführlicher Aussprache ergeht mehrheitlich (19 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme) folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 2 wird außerplanmäßig ein Betrag in Höhe von 40.000,00 Euro als Haushaltsermächtigung für die Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in 2025 bereitgestellt.

Die Deckung in Höhe von 40.000,00 € erfolgt aus den ursprünglich im laufenden Haushalt eingeplanten Mitteln.

10 entfällt

11 Preisanpassung der Essensportionen der Mensa Holtland

Vorlage: SG/2026/032

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2025 betreibt die Samtgemeinde Hesel an der Grundschule Holtland ihre eigene Mensa mit Produktionsküche. Von hier aus werden seit dem 06.01.2025 die Grundschulen in Holtland, Hesel und Neukamperfehn, sowie der Kindergarten Neukamperfehn, der Kindergarten Hesel und die Krippe Zwergenland in Hesel mit Mittagessen beliefert.

Aufgrund der Tatsache, dass die Mensa baulich noch nicht so ausgestaltet ist, wie es für einen Betrieb einer solchen Versorgung nötig ist, muss bei den Lebensmitteln oft auf höher verarbeitete Produkte zurückgegriffen werden, die dementsprechend etwas teurer sind. Trotz dieses Umstandes konnte die Mensa von Anfang an sehr effizient betrieben werden.

Bei der Wahl der Lebensmittellieferanten wird auf Regionalität, Qualität und Preis geachtet, die Fleisch und Wurstwaren kommen von der Fleischerei Eckhoff, Obst und Gemüse von Ernst Wellnitz und die Großhandelswaren von Igro Schmidt.

Schon von vornherein war absehbar, dass die Versorgung der Kinder an den Schulen und Kindertagesstätten nicht allein durch den Verkaufspreis für die Mittagessen getragen werden kann. Die Vorkalkulation im Januar 2024 hatte ergeben, dass ein finanziell ausgeglichener Betrieb, der nur durch den Essensverkauf getragen wird, erst bei einer Versorgungsleistung von 500 Mittagessen am Tag erreicht werden kann.

Erst dann lassen sich die Personal-, Abschreibungs- und Betriebskosten umgerechnet auf die Essenszahlen in ein vernünftiges Verhältnis setzen. Die Lebensmittelpreise sind mengenbeeinflusst und wären günstiger, wenn die Versorgungszahlen steigen.

Das erste Betriebsjahr ist abgeschlossen und wurde entsprechend ausgewertet, mit dem Ergebnis, dass es wirtschaftlich besser gelaufen ist als geplant.

Eine Hochrechnung mit den feststehenden Kosten hat ergeben, dass ein zuschussfreier Betrieb jetzt doch schon bei ca. 375 Mittagessen erreicht werden kann.

Trotzdem ist ersichtlich, dass die Beschaffungspreise für Lebensmittel und Betriebsbedarf steigen und auch die Löhne und Gehälter in diesem Jahr steigen werden.

Mit Fertigstellung des Erweiterungsbaus der Mensa bis zum Sommer 2026 ist davon auszugehen, dass die bisherige durchschnittliche Versorgungszahl von 93 Mittagessen pro

Tag erheblich gesteigert werden kann. Aktuell werden an Spitzentagen bis zu 160 Mittagessen produziert.

Die Grundschulen werden bislang nur in einer Vier-Tage-Woche versorgt. Mit dem Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung ist künftig von einer ausgeweiteten Versorgung an diesen Tagen, sowie mit einer Versorgung am Freitag auszugehen.

Mit dem Neubau der Kindertagesstätte in Brinkum soll ab August 2026 eine weitere Einrichtung der Samtgemeinde Hesel mit Essen beliefert werden.

Dies wird sich positiv auf den Essenspreis auswirken, weil sich die Personal- und Sachkosten dann auf mehr Essensportionen verteilen. Trotzdem wird es nötig sein, den Essenspreis anzupassen, denn durch Fertigstellung des Erweiterungsbaus werden auch die Abschreibungskosten für das Gebäude steigen und die benötigten ca. 375 Essen werden fürs erste noch weit entfernt sein.

Der Brutto-Preis für eine Essensportion in unseren Kindertagesstätten beträgt aktuell 3,80 € zzgl. der für die Kitafino-App Nutzung anfallenden Gebühren in Höhe von 0,30 €.

Der Brutto-Preis für eine Essensportion in unseren Grundschulen beträgt aktuell 4,50 € zzgl. der für die Kitafino-App Nutzung anfallenden Gebühren in Höhe von 0,30 €.

Der Gesamtpreis in den Kitas liegt somit bei 4,10 € und in den Grundschulen bei 4,80 €.

Zum Vergleich:

Die Lebenshilfe Leer erhöht ihre Preise zum 01.02.2026 für Kindertagesstätten von aktuell 3,80 € auf 4,40 €. Auch hier muss bei vielen Kommunen der Kitafino Beitrag von den Eltern zusätzlich entrichtet werden.

Für Grundschulen erfolgt eine Erhöhung von aktuell 4,50 € auf 4,90 €. Hier ist es mit den Kitafino Gebühren unterschiedlich, die Gemeinde Moormerland z.B. übernimmt bei den Grundschulern diese Gebühr.

Um die finanzielle Situation darzustellen, wurden die Daten aus dem Jahresabschluss 2025 der Mensa Holtland zusammengetragen und um eine Kalkulation erweitert, wie sich eine Ertragssteigerung von 0,20 € und von 0,30 € auswirken würde.

Ergänzung 05.03.2026:

Der Ausschuss für Finanzen und Personal hat in seiner Sitzung am 05.03.2026 mehrheitlich als Empfehlung beschlossen auf eine Preisanpassung im Jahr 2026 zu verzichten.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (20 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Auf die Anpassung der Preise für die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten und Schulen wird für das Jahr 2026 verzichtet. Die Preise des Jahres 2025 sollen bestehen bleiben.

12 Fristlose Kündigung der Heranziehungsvereinbarung nach dem SGB II

Vorlage: SG/2026/039

Sachverhalt:

Der Landkreis Leer hat vor gut 20 Jahren die Option gezogen, dass die Langezeitarbeitslosen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) durch den Landkreis Leer und nicht durch ein Jobcenter oder eine ARGE betreut werden. Es handelt sich hierbei um einen Personenkreis von Menschen die dem ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (arbeitsfähig sind) und auch eine gewisse Mobilität mitbringen.

Die Arbeitsvermittlung ist seither eine Aufgabe des Kreises und diese findet in Leer (aktuell Bavinkstraße) statt. Der Kreis hat parallel mit den Kommunen Heranziehungsvereinbarungen geschlossen, wonach die Leistungsgewährung dezentral in den Kommunen stattfindet.

Zwischenzeitlich haben Kommunen wie die Stadt Leer und die Gemeinde Ostrhauderfehn die Vereinbarung gekündigt und die Aufgabe zurückgegeben oder sind dabei die Rückgabe abzuwickeln. Weitere Kommunen könnten folgen.

Bisher war dies keine ernsthafte Überlegung für die Samtgemeinde Hesel, den Vertrag ebenfalls aufzugeben. Im November 2025 erreichte mich eine überraschende Kündigung einer Mitarbeiterin aus dem Sozialamt. Das Ziel der Kollegin war erneut das Zentrum für Arbeit. In den letzten Jahren gab es immer wieder Abgänge Richtung Zentrum für Arbeit (Landkreis Leer).

Zwischenzeitliche Gespräche mit dem Landkreis Leer mit dem Ziel durch Unterstützungsangebote die Aufgabenerledigung aufrecht zu erhalten sowie die Stelle nachzubeseetzen verliefen erfolglos.

Zum 01.07.2026 wird darüber hinaus noch die Reform des Bürgergelds zur neuen Grundsicherung mit einem hohen zusätzlichen Aufwand anstehen. Weiterhin ist fraglich, ob dieser enorme Aufwand ohnehin nicht nur ein kurzer Erfolg wäre, da die angekündigten Sozialstaatsreformen die Aufgabe der Leistungserbringung in Form der Grundsicherung für arbeitsfähige Menschen ohnehin in der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit sehen.

Zum Schutze der Gesundheit unseres Personals aber auch im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger an einer qualitativ hochwertigen Dienstleistung mit kurzen Bearbeitungszeiträumen wird daher die Beendigung der Aufgabenwahrnehmung für das SGB II für dringend geboten erachtet. Im Interesse der Samtgemeinde Hesel sollte der Samtgemeindebürgermeister eine fristlose Kündigung der Heranziehungsvereinbarung für den Aufgabenbereich SGB II wg. vertragsschädigendem Verhalten durch den Landkreis (in der Form von Personalabwerbung) auszusprechen.

Sitzungsverlauf:

Nach einer ausführlichen Diskussion ergeht mehrheitlich (12 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Samtgemeindebürgermeister wird beauftragt die Heranziehungsvereinbarung nach der SGB II mit dem Landkreis Leer zum 01.04.2026 wg. vertragsschädigendem Verhalten durch den Landkreis in Form einer fristlosen Kündigung zu beenden.

13 Änderung der Umweltförderrichtlinie der Samtgemeinde Hesel

Vorlage: SG/2025/653

Sachverhalt:

Die „Richtlinie zur Förderung von Umweltmaßnahmen (Umweltförderrichtlinie)“ der Samtgemeinde Hesel wurde 2021 eingeführt, um die Bevölkerung für Natur-, Umwelt- und Klimaschutzthemen zu sensibilisieren. Dieses Ziel wurde insbesondere durch die Förderung der Anpflanzung erfolgreich erreicht.

Die kürzlich durchgeführte Baumchallenge in den sozialen Medien hat eindrucksvoll gezeigt, dass eine gesteigerte Sensibilisierung und Identifikation der Bevölkerung mit Umwelt- und Klimaschutzthemen stattgefunden hat. Die Beteiligung und die Vielzahl der eingereichten Baumpflanzungen belegen die hohe Akzeptanz und Wirksamkeit dieser Maßnahme.

Die bisherige Richtlinie enthält zudem eine Förderung für die Anschaffung von Lastenrädern. In der Samtgemeinde Hesel besteht bereits die Möglichkeit, drei Lastenräder kostenfrei auszuleihen. Dieses Angebot wird bislang nicht vollumfänglich genutzt, sodass der tatsächliche Bedarf als gering eingeschätzt wird. Zusätzlich fördert u. a. die NBank Lastenräder für Privatpersonen, sodass die kommunale Richtlinie hier ohnehin nicht greifen würde, da Förderungen ausgeschlossen sind, soweit andere öffentliche Programme bestehen. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die Förderung für Lastenräder ersatzlos zu streichen. Durch die freiwerdenden Mittel können andere Fördermaßnahmen der Umweltförderrichtlinie unterstützt werden, die stärker nachgefragt werden und eine höhere Wirkung im Bereich Natur-, Umwelt- und Klimaschutz entfalten.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung hat in seiner Sitzung am 03.03.2026 beschlossen, dass die Förderung für Laubbäume ersatzlos gestrichen werden soll. Damit wird sichergestellt, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewogener verteilt werden und auch andere förderfähige Umweltmaßnahmen (z. B. Feuchtbiootope, Brutmöglichkeiten, Dachbegrünungen oder Regenwassernutzung) berücksichtigt werden können.

Unter diesen Gesichtspunkten soll die bisherige Richtlinie in folgenden Punkten aktualisiert werden:

1. **§ 1 Fördergegenstand** - Absatz 6 wird gestrichen
2. **§ 7 Anpflanzung von Laubbäumen** entfällt ersatzlos
3. **§ 9 Erwerb von Lastenfahrrädern** entfällt ersatzlos.
4. Die bisherigen §§ 8, 10–11 werden zu §§ 7, 8–9.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (20 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Samtgemeinde Hesel beschließt die Änderung der Richtlinie zur Förderung von Umweltmaßnahmen (Umweltförderrichtlinie) in der anliegenden Fassung. Die geänderte Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

14 Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

15 Anfragen

Arno Hillrichs meldet sich zu Wort und bittet um Aufnahme in die Niederschrift:

„Ich bin nun seit Herbst 2016 im Samtgemeinderat, damals zeitweilig vertretungsmäßig und seit 2021 Mitglied des Ausschuss für Hoch und Tiefbau.

Leider sehe ich wie auch andere Mitglieder keinen Sinn mehr in diesem Ausschuss.

Wir werden seit Jahren immer wieder vor quasi vollendete Tatsachen gestellt.

Ingenieurbüros toben sich aus, wir machen Verbesserungsvorschläge, die letztendlich ignoriert werden. In den Protokollen kann man dies oftmals nicht nachlesen.

Nachrichtlich bekommen wir dann mit, dass der Bauantrag gestellt wurde.

Bei jedem Bau ein Deja-vu!

Neuerdings wird auch mehr auf die Meinung des Klimamanagers gesetzt, als fundiertes Fachwissen der Ratsmitglieder.

Bei der Planung der Stützpunktfeuerwehr in Holtland wurde nun wenigstens ein Teil der Führung der Feuerwehr frühzeitig mitgenommen, diese mussten jedoch in der Öffentlichkeit darüber schweigen, da die Politik noch nicht informiert war und frühzeitig nicht sollte.

Die Sitzung des Ausschusses für Hoch und Tiefbau am 4.2. war ein Highlight meiner Ratslaufbahn.

Von vier Architekten wurde ein einziger Bauentwurf ohne Alternativen vorgestellt, normal. Fraktionsübergreifend haben die Ausschussmitglieder nach langer Diskussion, die man auch leider keinem Protokoll entnehmen werden kann, sich nach einer Unterbrechung dazu einstimmig entschlossen das Gründach abzulehnen, sowie alternative Dachkonstruktionen zum Flachdach vorzubereiten lassen.

Die pikierten überraschten Architekten behaupteten, dass die Dachbegrünung nicht viel mehr kosten kann, weil im Gegenzug mehr Regenrückhaltung geschaffen werden müsste.

Dies hat sich nun im Nachhinein auf zweite Anfrage als absolut falsch erwiesen.

Dies ist keine Anfrage, sondern ich stelle den Antrag, dass in Zukunft in der Samtgemeinde keine Planungen von Bauten ohne den Ausschuss für Hoch und Tiefbau, sowie die jeweilige betroffene Berufsgruppen, Vereine, Feuerwehr etc begonnen werden dürfen.

Wir haben in dem Ausschuss kompetente gewillte Mitglieder aus verschiedenen Fachbereichen, die mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung zu guten Planungen beitragen könnten.“

Herr Themann antwortet, diese sehr pauschal gehaltenen Aussagen kann ich so nicht stehen lassen. Bei allen größeren Bauprojekten in der Samtgemeinde werden die politisch

Verantwortlichen wie auch die späteren Nutzenden der zu planenden Einrichtungen und andere Experten für fachspezifische Fragestellungen bei den Planungen einbezogen und die Ergebnisse den jeweiligen Architekturbüros als Grundlage für ihre Arbeit übermittelt. Dieses Verfahren wurde auch beim Neubau des Feuerwehrhauses in Holtland angewendet. Zunächst wurden im Vorfeld die räumlichen Bedarfe in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Feuerwehrführung ermittelt und dem Planungsbüro zusammen mit anderen politisch vorgegebenen Auflagen als Arbeitsgrundlage für eine Entwurfsplanung übermittelt. Das bei der Vorstellung der Entwurfsplanung im Fachausschuss diese kritisch hinterfragt, diskutiert und Alternativen eingefordert wurden, ist für mich wenig dramatisch. Vielmehr zeigt dies die sehr intensive Auseinandersetzung mit dieser Aufgabenstellung. Selbstverständlich dürfen dabei zeitliche Vorgaben und der Kostenrahmen nicht unberücksichtigt bleiben.

Die vom Fachausschuss erarbeiteten Änderungen zur Entwurfsplanung werden aktuell vom Architekturbüro verarbeitet und in der nächsten Sitzung sollen diese konkretisierten Pläne und Kostenberechnungen dem Fachausschuss vorgelegt werden.

Den Vorwurf, dass Gremienmitglieder sich mit ihrer Fachkompetenz nicht einbringen können, kann ich nicht nachvollziehen. Im Gegenteil, je breiter und intensiver verschiedene fachliche Kompetenzen einbezogen werden, desto besser kann nach entsprechender Abwägung aller Aspekte das Ergebnis aussehen.

16 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

17 Schließung der Sitzung

Frau Nonte bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und schließt die öffentliche Sitzung um 20:53 Uhr.

Samtgemeinderatsvorsitzende

Protokollführerin

Melanie Nonte

Melanie Soeken